



Mannheimer Besondere Bedingungen 2008
für die Erweiterung des Unfallversicherungsschutzes
für Instrumentenbauer
Mannheimer BB-Unfall Instrumentenbauer '08
(Stand: 01.01.2008)

UF_054_0712

§ 1 Erhöhte Gliedertaxe für Instrumentenbauer

- 1 In Abänderung von § 3 Nr. 1 Mannheimer VB-Unfall Invalidität '08 gelten als feste Invaliditätsgrade unter Ausschluss des Nachweises einer höheren oder geringeren Invalidität

a) bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit:

eines Armes	100 Prozent
eines Armes bis oberhalb des Ellenbogengelenks	100 Prozent
eines Armes unterhalb des Ellenbogengelenks	100 Prozent
einer Hand	100 Prozent
eines Daumens	40 Prozent
eines Zeigefingers	40 Prozent
eines anderen Fingers	15 Prozent

eines Beines über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
eines Beines bis unterhalb des Knies	70 Prozent
eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels	70 Prozent
eines Fußes	70 Prozent
einer großen Zehe	5 Prozent
einer anderen Zehe	2 Prozent

eines Auges	70 Prozent
des Gehörs auf einem Ohr	45 Prozent
des Geruchs	10 Prozent
des Geschmacks	5 Prozent

- b) bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung eines der vorstehenden Körperteile oder Sinnesorgane der entsprechende Teil des Prozentsatzes nach Nr. 1 a).

§ 2 Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung

- 1 Die erhöhte Gliedertaxe gemäß § 1 gilt, solange die versicherte Person die im Vertrag dokumentierte Berufstätigkeit oder Beschäftigung ausübt; sie entfällt, wenn die versicherte Person diese Tätigkeit oder Beschäftigung aufgibt.
- 2 Im übrigen gilt bei einer Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung § 9 Mannheimer AB-Unfall '08. Insbesondere ist eine Änderung der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und es ändert sich der Beitrag entsprechend.